

§ 0719 ZPO

(1) Wird gegen ein für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil der Einspruch oder die Berufung eingelegt, so gelten die Vorschriften des § 707 [ZPO](#) entsprechend. Die Zwangsvollstreckung aus einem [Versäumnisurteil](#) darf nur gegen Sicherheitsleistung eingestellt werden, es sei denn, dass das [Versäumnisurteil](#) nicht in gesetzlicher Weise ergangen ist oder die säumige [Partei](#) glaubhaft macht, dass ihre Säumnis unverschuldet war.

(2) Wird Revision gegen ein für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil eingelegt, so ordnet das Revisionsgericht auf Antrag an, dass die Zwangsvollstreckung einstweilen eingestellt wird, wenn die Vollstreckung dem [Schuldner](#) einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde und nicht ein überwiegendes Interesse des [Gläubigers](#) entgegensteht. Die Parteien haben die tatsächlichen Voraussetzungen glaubhaft zu machen.

(3) Die Entscheidung ergeht durch Beschluss.